

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber der OGAW-Sondervermögen

Basler-Aktiefonds DWS (ISIN: DE0008474057)
Best Managers Concept I (ISIN: DE0009778597)
DeAM-Fonds BKN-HR (ISIN: DE0008498171)
DWS Akkumula (ISIN: DE0008474024)
DWS Aktien Strategie Deutschland (ISIN: DE0009769869)
DWS Deutschland (ISIN: DE0008490962)
DWS European Opportunities (ISIN: DE0008474156)
DWS Financials Typ O (ISIN: DE0009769919)
DWS Health Care Typ O (ISIN: DE0009769851)
DWS Smart Industrial Technologies (ISIN: DE0005152482)
DWS Stiftungsfonds (ISIN: DE0005318406)
DWS Technology Typ O (ISIN: DE0008474149)
DWS Telemedia Typ O (ISIN: DE0008474214)
DWS Top Asien (ISIN: DE0009769760)
DWS Top Europe (ISIN: DE0009769729)
DWS TRC Deutschland (ISIN: DE000DWS08N1)
DWS TRC Top Asien (ISIN: DE000DWS08Q4)

Wir beabsichtigen, die folgende Änderung an den oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

1. Anpassung der Ertragsverwendung

In den Besonderen Anlagebedingungen unter „Thesaurierende Anteilklassen“ beziehungsweise „Thesaurierung“ wird Absatz 2 gestrichen, der besagte, dass die Gesellschaft sich vorbehält, in besonderen Fällen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Ausschüttung vorzunehmen. In diesem Fall wird die Ausschüttung mindestens drei Monate vor dem Ausschüttungstermin durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger angekündigt.

Bei dem OGAW-Sondervermögen *DeAM-Fonds BKN-HR* wird zudem unter § 34 der Besonderen Anlagebedingungen („Ausschüttende Anteilklassen“) das Wort „anteilig“ in Absatz 1 Satz 1 in Bezug auf die Zinsen und in Absatz 2 Satz 1 in Bezug auf die Erträge ergänzt.

Beim OGAW-Sondervermögen *Basler-Aktiefonds DWS* wird lediglich in § 32 der Besonderen Anlagebedingungen („Ausschüttung“) in Absatz 1 Satz 2 „und sonstige Erträge“ gestrichen sowie in Absatz 2 Satz 1 das Wort „anteilige“ in Bezug auf die Erträge ergänzt.

Die Paragraphen lauten für die einzelnen Sondervermögen künftig wie folgt:

Für das OGAW-Sondervermögen *Basler-Aktiefonds DWS*:

„§ 32 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.“

Für das OGAW-Sondervermögen Best Managers Concept I:

„§ 32 Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.“

Für das OGAW-Sondervermögen DeAM-Fonds BKN-HR:

„§ 34 Ausschüttende Anteilklassen

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.“

„§ 35 Thesaurierende Anteilklassen

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.“

Für die OGAW-Sondervermögen DWS Akkumula, DWS Aktien Strategie Deutschland, DWS Deutschland, DWS Health Care Typ O und DWS Top Asien:

„§ 31 Thesaurierende Anteilklassen

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.“

Für die OGAW-Sondervermögen DWS European Opportunities, DWS Financials Typ O, DWS Smart Industrial Technologies, DWS Technology Typ O, DWS Telemedia Typ O und DWS Top Europe:

„§ 32 Thesaurierende Anteilklassen

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.“

Für das OGAW-Sondervermögen DWS Stiftungsfonds:

„§ 32 Thesaurierende Anteilklassen

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an (Thesaurierung).“

Für die OGAW-Sondervermögen DWS TRC Deutschland und DWS TRC Top Asien:

„§ 33 Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.“

2. Ergänzung Restriktionen für „Trailer Free“ Anteilklassen (TF-Anteilklassen)

Bei dem OGAW-Sondervermögen DWS Stiftungsfonds wird zudem in § 28 der Besonderen Anlagebedingungen („Anteile“) ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Restriktionen für die „Trailer Free“ Anteilklasse (TF) näher erläutert. § 28 der Besonderen Anlagebedingungen lautet künftig wie folgt:

„§ 28 Anteile

1. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

2. Anteile der Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ (Trailer Free) sind ausschließlich erhältlich

(i) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die

– aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (zum Beispiel in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Sondervermögen erhalten und vereinnahmen dürfen; oder

– gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Sondervermögen erhalten und/oder vereinnahmen;

(ii) für andere OGA und

(iii) für Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Gesellschaft keine Bestandsprovision. Folglich sind die Kosten der Anteilklasse TF niedriger als die Kosten anderer Anteilklassen innerhalb desselben Sondervermögens.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit der Änderung nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im Dezember 2019

Die Geschäftsführung